

Sprecher: Roman Schlag

c/o Caritasverband für das
Bistum Aachen e.V.
Kapitelstr. 3
52066 Aachen

Telefon: +49 241 431-133
Telefax: +49 241 431-2984
rschlag@caritas-ac.de
www.caritas-ac.de

Positionspapier

Dringender Reformbedarf zur Lösung der Verstrickungsprob- lematik während des Insolvenz- und Restschuldbefreiungsver- fahrens

Aachen, 30.04.2024

Dieses Positionspapier wurde erstellt unter Mitwirkung von
Pamela Wellmann, Katja Immel, Dorothee Rensen, Angela Weber; Frank Lackmann, Jörn
Meyer, Andreas Rein, Michael Weinhold, Thomas Zipf

1. Einführung

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) sieht einen dringenden Reformbedarf bei der Lösung des Problems der Verstrickung von vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgebrachten Pfändungen an der Quelle und auf dem (P-)Konto. Das Problem der Verstrickung belastet die Schuldner erheblich, da sie zum Teil keinen Zugriff auf ihr pfändungsfreies Einkommen haben. Drittschuldner sehen sich einem Haftungsproblem ausgesetzt, wenn sie nach Erteilung der Restschuldbefreiung entweder weiter an den Pfandgläubiger oder an den Arbeitnehmer respektive Kontoinhaber die potenziellen pfändbaren Beträge auszahlen.

Die AG SBV sieht daher einen dringenden Reformbedarf, um bei den Beteiligten die Rechtssicherheit zu erhöhen und bei den betroffenen Schuldnern, dass sie wieder auf ihr unpfändbares Einkommen – ohne weitere aufwändige rechtliche Schritte – zugreifen können.

2. Rechtssituation

Forderungspfändungen, die im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder danach ausgebracht worden (bei Verbraucherinsolvenzverfahren in den letzten drei Monaten vor Beantragung des Verfahrens oder danach) sind, sind unwirksam (§ 88 InsO).

Dies gilt jedoch nicht für ältere Forderungen. Mit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sind diese nur für die Dauer des Insolvenzverfahrens unzulässig (Vollstreckungsverbot, § 89 Abs. 1 InsO). Im Rahmen der Wohlverhaltensperiode zur Erlangung der Restschuldbefreiung sind Pfändungen der Insolvenzgläubiger weiterhin unzulässig (§ 294 Abs.1 InsO). Eine gegen § 89 InsO verstoßende Maßnahme ist materiell-rechtlich unwirksam. Den Insolvenzgläubigern ist damit die (weitere oder erneute) Zwangsvollstreckung zivilrechtlich verwehrt. Jedoch bleibt ein über den gepfändeten Gegenstand/Forderung entstandenes öffentlich-rechtliches Gewaltverhältnis zum Zwecke der Zwangsvollstreckung weiterbestehen (Verstrickung) und wird nicht aufgehoben. Nach der Rechtsprechung des BGH (21.09.2017 IX ZR 40/17) wirkt eine Verstrickung fort, bis sie auf einem dafür vorgesehenen Weg beseitigt worden ist.

3. Praxisbeispiele

An folgenden Beispielen aus der Praxis möchten wir für die jeweilige Verfahrensstufe die konkreten Problematiken, die sich aus der aktuellen Rechtssituation ergeben, verdeutlichen:

• **Insolvenzverfahren**

1. Fallkonstellation:

Das Insolvenzverfahren wird bei einem selbständigen Schuldner, z. B. als Einzelunternehmer, eröffnet. Sein Girokonto über welches alle Geldtransfers laufen, ist vor der Eröffnung gepfändet worden und er verfügt über ein P-Konto. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gibt der Insolvenzverwalter die Selbständigkeit und auch sein Girokonto, als P-Konto frei. Auch wenn das Insolvenzgericht dann auf seinen Antrag hin die Pfändung aussetzt, kann er nicht vollumfänglich über sein Girokonto verfügen, wie er es vielleicht müsste, um über seine Einnahmen auch vollumfänglich verfügen zu können. Die über die Freibeträge hinausgehenden Beträge müssen weiterhin vom Drittschuldner separiert werden. Dies behindert die nach der InsO wieder freigegebene wirtschaftliche Tätigkeit erheblich und führt dazu, dass der Schuldner weiterhin – je nach Art der Einnahmen – beim Insolvenzgericht Anträge gem. § 906 ZPO stellen muss. Selbst wenn dann alles freigegeben werden würde, hindert bzw. behindert alleine die Dauer der Verfahren den Schuldner seine selbständige Tätigkeit angemessen fortzusetzen.

2. Fallkonstellation

Das Konto des Schuldners ist außerhalb der Frist des § 88 InsO durch einen Insolvenzgläubiger gepfändet worden. Der Schuldner verfügt über einen festen Arbeitsplatz und der Arbeitgeber überweist nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens den unpfändbaren Anteil auf sein P-Konto. Der über den bescheinigten Betrag hinausgehende Betrag wird nicht an den Insolvenzverwalter überwiesen, sondern weiterhin durch den Drittschuldner separiert. Wenn der Insolvenzverwalter nicht unmittelbar eine Aussetzung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beantragt, steht der Betrag der Masse nicht zur Verfügung. Es ist zu beobachten, dass selbst bei Aussetzung der Vollstreckung die separierten Beträge nicht an den Insolvenzverwalter ausgezahlt werden. Auf Seiten der Drittschuldner ist hier eine Rechtsunsicherheit zu beobachten.

- **Restschuldbefreiungsverfahren**

Das P-Konto des Schuldners ist vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch einen oder mehrere Insolvenzgläubiger gepfändet worden. Der Treuhänder hat nun keinen Zugriff mehr auf das Girokonto. Die bestehende Pfändung des/der Insolvenzgläubiger allerdings bleibt bestehen.

Das Problem besteht in solchen Fällen darin, der Schuldner weiterhin nicht den vollen Zugriff auf sein (P-)Konto hat und weiterhin das Problem hat, bei jeder Änderung z. B. Arbeitgeberwechsel bzw. neue Einkommensarten (Wohngeld, Pflegegelder, Renten etc.) und/oder Nachzahlungen sich um die Anpassung seines Freibetrags eigenständig kümmern muss. Eine durchgehende Betreuung durch die gemeinnützige Schuldnerberatung erfolgt hier nicht überall. Somit ist nicht sichergestellt, dass der Schuldner über seine unpfändbaren auf dem Konto überwiesenen Beträge verfügen kann. Der Drittschuldner muss die potenziell pfändbaren aber noch nicht auszahlbaren Beträge separieren.

Dadurch entstehen im Rahmen des Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren auf einem P-Konto nicht unerhebliche Beträge, die dem Schuldner nicht zur Verfügung stehen und auf die er frühestens nach Erteilung der Restschuldbefreiung zugreifen kann.

- **Nach Erteilung der Restschuldbefreiung**

Das Gericht hat dem Schuldner nach Beendigung der Laufzeit der Abtretung die Restschuldbefreiung durch Beschluss erteilt. Der Arbeitgeber überweist mittlerweile das volle Gehalt wieder auf sein P-Konto. Die Bank separiert den pfändbaren Betrag und zahlt weiterhin nur den bescheinigten oder freigegebenen Betrag aus. Der informierte Schuldner bittet den/die Pfändungsgläubiger gegenüber dem Kreditinstitut die Pfändungen zurückzunehmen. Häufig melden sich die Gläubiger nicht. Dieser Schriftverkehr zieht sich in der Regel bereits mehrere Wochen bis Monate hin, insbesondere wenn es mehrere Pfändungsgläubiger gibt. Damit der Schuldner sein Konto wieder freibekommt, muss er eine Vollstreckungsabwehrklage beim jeweiligen Prozessgericht stellen, welches den Titel erlassen hat. Dies führt dazu, wenn mehrere Pfändungsbeschlüsse bestehen, dass er ggf. vor unterschiedlichen Prozessgerichten Vollstreckungsgegenklage erheben muss.

4. Problemsituationen

Die Beispiele zeigen exemplarisch auf, dass durch die Verstrickung vielfältige Probleme für den Schuldner, aber auch für den Drittschuldner im Insolvenz-, Restschuldbefreiungsverfahren und insbesondere nach Erteilung der Restschuldbefreiung entstehen.

Die Schuldner sind ohne fachliche Unterstützung nicht selbst in der Lage die Probleme zu erkennen und sich rechtzeitig Hilfe zu holen. Darüber hinaus besteht das Problem, dass nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens eine Unterstützung durch die gemeinnützige Schuldnerberatung nicht gesichert ist.

Die Verstrickung ist auch für Drittschuldner ein Problem, denn es bei Nichtbeachtung sind sie in der Haftung gegenüber dem/den Pfandgläubigern.

Viele – insbesondere öffentlich-rechtliche Gläubiger – heben die Pfändung nach Eröffnung des Verfahrens von sich aus oder auf Antrag auf. Erhebliche Probleme erwachsen aber aus Pfändungen, die von den Gläubigern rangwahrend stehengelassen werden oder wo die Gläubiger nicht ermittelt werden können. Diese verursachen einen hohen (und mehrfachen) Bearbeitungsaufwand: Die vor Insolvenzeröffnung ausgebrachten Pfändungen des laufenden Einkommens oder eines Pfändungsschutzkontos trotz der Vollstreckungsverbote der §§ 89 und 294 InsO müssen einzeln durch gerichtliche Entscheidung vom Insolvenzgericht ausgesetzt werden (vgl. Beschluss des BGH vom 19.11.2020 – IX ZB 14/20). Mit Übergang in die Wohlverhaltensperiode hat dies nochmals von dem dann zuständigen Vollstreckungsgericht zu erfolgen. Sofern die Insolvenzgläubigerin auch nach Erteilung der Restschuldbefreiung nicht gewillt ist, die Pfändung aufzuheben (oder sie nach mehrfacher Zession schlichtweg einfach nicht ermittelt werden kann bzw. nicht mehr existent ist), kann die Aufhebung der Verstrickung nur mit Vollstreckungsabwehrklage erwirkt werden. Damit macht der von der Kontopfändung Betroffene geltend, dass die zugrundeliegende titulierte Forderung nicht besteht oder nicht mehr durchsetzbar ist, sodass der Pfändung der Rechtsboden entzogen wird.

Auch darf nicht übersehen werden, dass durch die erforderlichen Anträge nicht nur die Gerichte, sondern auch die Kreditinstitute und gleichermaßen die Arbeitgeber als Drittschuldner belastet werden.

Hierdurch entsteht für alle Beteiligten, Insolvenzverwalter/innen, Schuldnerberater/innen, aber insbesondere auch für die Gerichte, ein sehr hoher Bearbeitungsaufwand. Schon die Anzahl der Kontopfändungen von jährlich ca. vier Millionen und die Anzahl eröffneter Insolvenzverfahren mit beantragter Restschuldbefreiung (ca. 65.487 im Jahr 2022 (IK Verfahren!) – DEStatis, Fachserie 2 Reihe 4.1, Insolvenzverfahren, Juni 2013) macht diesen Bearbeitungsaufwand nachvollziehbar.

In der Praxis ist zu beobachten, dass selbst Kreditinstitute mit der Handhabung der aktuellen Regelungen überfordert sind. Solange die alten Pfändungen auf Grund der weiterhin vorliegenden öffentlich-rechtlichen Verstrickung schwebend unwirksam sind, sind sie auch noch existent. Sie müssen daher auch weiter aufbewahrt werden, und nach Wegfall des Hemmnisses des § 294 InsO, nach Erteilung Restschuldbefreiung auch wieder beachtet werden. Fehler und Probleme bei der Handhabung sind daher weiter zu befürchten. Die Schuldner werden in dieser Phase in aller Regel nicht mehr von Schuldnerberatungsstellen begleitet und werden vielfach überfordert und daher nicht in der Lage sein, ihr Recht durchzusetzen. Nehmen sie anwaltliche Beratung in Anspruch, wird vielfach die Gewährung von Beratungs- und Prozesskostenhilfe erforderlich sein. Die Drittschuldner sind angehalten, Auszahlungsbeträge für die pfändenden Insolvenzgläubiger einzubehalten.

Teilweise werden Pfändungsgläubiger oder deren Vertreter nicht mehr ermittelt werden können.

5. Lösungsvorschlag:

Die AG SBV schließt sich dabei ausdrücklich dem Vorschlag von Prof. Dr. Grote an (ZInsO 2023, 589).

Er schlägt vor, mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens alle Pfändungen des laufenden Einkommens und eines Pfändungsschutzkontos dauerhaft aufzuheben. § 89 InsO könnte entsprechend ergänzt werden:

§ 89 Abs. 1 InsO

(1) Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger sind während der Dauer des Insolvenzverfahrens weder in die Insolvenzmasse noch in das sonstige Vermögen des Schuldners zulässig; vor Insolvenzeröffnung ausgebrachte Pfändungen des laufenden Einkommens und eines Pfändungsschutzkontos werden aufgehoben.

Der Vorteil dieses Vorschlages ist, dass mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens Klarheit über das Schicksal alter Konto- und Lohnpfändungen herrscht. Für Schuldner*innen ist dies insbesondere auch in Hinblick auf die erteilte Restschuldbefreiung dringend erforderlich. In einer Vielzahl von Fällen ist das schuldnerische Konto mit mehreren (alten) Kontopfändungen belastet oder es sind mehrere Lohnpfändungen beim Arbeitgeber ausgebracht. Nach derzeitiger Rechtslage überdauern diese Pfändungen die Restschuldbefreiung und leben nach deren Erteilung wieder auf (§ 301 Abs. 2 S. 1 InsO i.V.m. § 50 Abs. 1 InsO). Für Schuldner*innen entsteht nunmehr das Problem, dass sie die restschuldbefreiten Insolvenzgläubiger auffordern müssen, die alten Pfändungen zurückzunehmen. Tun sie dies nicht (vielfach auch aus dem Grund, weil beim Gläubiger keine Unterlagen mehr vorhanden sind), müssen Schuldner*innen eine Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 ZPO) erheben, die aufgrund der Wirkungen der erteilten Restschuldbefreiung auch zulässig und begründet ist. Dies führt zu einer immensen und unnötigen Belastung der Vollstreckungsgerichte (im Falle der Pfändung durch öffentliche Gläubiger der entsprechenden Fachgerichte) und von Schuldnerinnen und Schuldnern.

Der o.g. Vorschlag wird daher auch von vielen Praktiker*innen und Verbänden unterstützt. Unstreitig ist, dass die dauerhafte Aufhebung den beteiligten Gläubigern zwar den Rang nimmt. Die wirtschaftliche Bedeutung dieses Rangs ist aber regelmäßig so gering, dass der Rangverlust für die Gläubiger hinnehmbar ist. Prof. Dr. Grote hat im angegebenen Aufsatz mit Blick auf die einschlägige Rechtsprechung des BVerfG ähnlich argumentiert. Zudem wird in der Praxis durch die vorgeschlagene Änderung eine deutliche Verfahrensvereinfachung gesehen.
Erinnert wir hier daran, dass bei Einführung der InsO zum 01.01.1999 Lohnpfändungen ihre Wirkung verloren, da nur so der seinerzeitige zweijährige Abtretungsvorrang gewährleistet werden konnte.

Der Gegenvorschlag von Prof. Dr. Ahrens (ZVI 2022,205) sieht ein mehrstufiges System vor und würde die Änderungen von drei Paragraphen notwendig machen (§§ 89, 294, 301 InsO). Begrüßenswert an dem Vorschlag ist, dass auch hier nach Erteilung der Restschuldbefreiung die vor Insolvenzeröffnung ausgebrachten Pfändungen ihre Wirksamkeit verlieren.

Dennoch ist nach Auffassung der AG SBV dieses mehrstufige System für alle Beteiligten, also Gericht, Drittschuldner und Schuldner*innen aufwändiger und teurer und aufgrund der Trennung nach den Verfahrensstadien des Insolvenzverfahrens bis zur Restschuldbefreiung dadurch in der Umsetzung bei den Drittschuldnern fehleranfällig. Es steht zu befürchten, dass Drittschuldner damit überfordert sind und sich die aktuellen Probleme fortsetzen und Schuldner*innen sodann ohne effektiven Rechtsschutz sind.

Daher unterstützt die AG SBV den Vorschlag von Prof. Dr. Grote und setzt sich für eine Änderung des § 89 Abs. 1 InsO wie oben dargestellt ein.

Die Gläubiger werden dadurch auch nicht unangemessen benachteiligt, da die Wahrscheinlichkeit, dass die Pfändungsgläubiger aus den alten Pfändungen, wenn sie denn nach der Rechtsprechung des BGH und dem Vorschlag von Prof. Dr. Ahrens bis zur Restschuldbefreiung nur ausgesetzt werden, für den unwahrscheinlichen Fall des Wiederauflebens wirtschaftliche Vorteile erzielen können, ausgesprochen gering ist. Die weitaus meisten Verfahren enden mit der Restschuldbefreiung und in den wenigen verbliebenen Fällen dürfte die Vollstreckung nicht unbedingt erfolgsversprechend sein, da die allermeisten Versagungen aufgrund der Nichtzahlung der Treuhändervergütung scheitern, also gar kein pfändbares Schuldnervermögen bzw. – Einkommen vorhanden ist.